

**Vereinbarung nach § 25 Abs. 1 S. 3 WTPG zur  
Zusammenarbeit zwischen dem Medizinischen Dienst der  
Krankenversicherung Baden-Württemberg, dem Prüfdienst  
des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V., den  
Landesverbänden der Pflegekassen und dem Ministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren  
Baden-Württemberg**

**Präambel**

- (1) Zwischen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg (im Folgenden: MDK), den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (im Folgenden: Sozialministerium) bestand bis zum 30.06.2011 eine Vereinbarung auf der Grundlage des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes sowie des § 21 Abs. 1 S. 3 Landesheimgesetz (LHeimG).
- (2) Im Zuge der Neufassung des § 117 Abs. 1 SGB XI (G vom 28.7.2011; BGBl. I S. 1622) wurde der Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V. (im Folgenden: PKV-Prüfdienst) in die Qualitätsprüfung von Pflegeeinrichtungen einbezogen. Dementsprechend sieht § 25 Abs. 1 S. 3 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) vor, dass zwischen dem MDK, dem PKV-Prüfdienst, den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Sozialministerium eine Vereinbarung über die Form der Zusammenarbeit, insbesondere über die Durchführung gemeinsamer Prüfungen und die Möglichkeiten einer Abstimmung bei der Bewertung von Sachverhalten getroffen wird.
- (3) Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien auf der Grundlage der §§ 114 ff. SGB XI sowie des § 25 Abs. 1 S. 3 WTPG eine Vereinbarung folgenden Inhalts:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Ziel der Zusammenarbeit**

Ziel der Vereinbarung ist es, zum Wohl der pflegebedürftigen Menschen, die auf eine Betreuung und Pflege in stationären Einrichtungen angewiesen sind, die Prüftätigkeit der drei Institutionen effektiv zu koordinieren, das gegenseitige Verständnis zu verbessern und nicht notwendige Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

## **II. Durchführung der Zusammenarbeit**

### **§ 2 Aufgabenbereiche**

- (1) MDK und PKV-Prüfdienst prüfen gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag zur Durchführung der Regelprüfung regelmäßig den Pflegezustand und die Wirksamkeit der Pflege und Betreuungsmaßnahmen (Ergebnisqualität). Sie können auch Prozess- und Strukturqualität prüfen. Die Landesverbände der Pflegekassen haben den Prüfumfang der Regelprüfung in angemessener Weise zu verringern, wenn die Prüfung einer nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörde nicht länger als neun Monate zurückliegt, die Prüfergebnisse nach pflegefachlichen Kriterien den Ergebnissen einer Regelprüfung gleichwertig sind, und die Veröffentlichung der von den Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität, insbesondere hinsichtlich der Ergebnis- und Lebensqualität, gem. § 115 Abs. 1a SGB XI gewährleistet ist (§ 114 Abs. 3 S. 3 SGB XI).
  
- (2) Die Heimaufsichtsbehörden haben einen umfassenden Prüfauftrag, der die Einrichtungen ganzheitlich in den Blick nimmt und sowohl Struktur- und Prozessqualität, als auch Ergebnisqualität umfasst. Sie führen in jeder stationären Einrichtung grundsätzlich mindestens eine Prüfung im Jahr durch. Die Heimaufsichtsbehörden können die Regelprüfung im Ausnahmefall um bis zu 6 Monate verschieben.

### **§ 3 Terminabsprachen**

#### **(1) Regelprüfungen**

MDK und PKV-Prüfdienst informieren die örtlichen Heimaufsichtsbehörden innerhalb des 4. Quartals des Vorjahres über die im 1. Quartal des Folgejahres stattfindenden Prüftermine. Ferner informieren sie die örtlichen Heimaufsichtsbehörden über die Einrichtungen, die im 2. – 4. Quartal des Folgejahres überprüft werden sollen (Jahresübersicht). Zu Beginn des jeweiligen Quartals des Folgejahres informieren sie die örtlichen Heimaufsichtsbehörden außerdem über die im folgenden Quartal stattfindenden Prüftermine (Feinübersicht).

Hierfür erhalten MDK und PKV-Prüfdienst vom Sozialministerium regelmäßig die aktuelle Adressenliste aller unteren Heimaufsichtsbehörden in Baden-Württemberg. Änderungen der Prüftermine werden den unteren Heimaufsichtsbehörden von MDK und PKV-Prüfdienst unverzüglich mitgeteilt. Die Regelprüfungen von MDK, PKV-Prüfdienst und Heimaufsicht sollen einen zeitlichen Abstand von mindestens vier Monaten nicht unterschreiten.

#### **(2) Anlassprüfungen**

Anlassprüfungen können ohne Terminabstimmung durchgeführt werden.

### **§ 4 Gegenseitige Information**

Heimaufsichtsbehörde, MDK und PKV-Prüfdienst übersenden sich umgehend jeweils ihre Prüfberichte, in der Regel in anonymisierter Form. Machen die festgestellten Sachverhalte aufsichtsrechtliche Maßnahmen erforderlich, informieren MDK und PKV-Prüfdienst die Heimaufsicht unverzüglich.

### **§ 5 Gemeinsame Prüfungen**

- (1) Heimaufsicht, MDK und PKV-Prüfdienst können gemeinsame Prüfungen durchführen. Diese erfolgen arbeitsteilig. Ist eine gemeinsame Prüfung beabsichtigt, müssen sich Heimaufsicht, MDK und PKV-Prüfdienst im Voraus abstimmen und festlegen, welche Institution welche Aufgaben übernimmt, und wie die jeweils gewonnenen Erkenntnisse für den Prüfauftrag der jeweils anderen Institution nutzbar und verwertbar sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die von einer Institution im Zuge einer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, die im

Rahmen des Prüfauftrags einer anderen Institution verwertet werden sollen, auch dem Prüfauftrag der anderen Institution entsprechen bzw. die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen erfüllen müssen.

- (2) Vor dem Abschlussgespräch, das von der Heimaufsichtsbehörde mit der Einrichtungsleitung bzw. der Vertreterin/des Vertreters des Einrichtungsträgers geführt wird, informieren sich Heimaufsichtsbehörde einerseits sowie MDK und PKV-Prüfdienst andererseits gegenseitig über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

### **§ 6 Erfahrungsaustausch**

Heimaufsichtsbehörde, MDK und PKV-Prüfdienst streben einen regelmäßigen fachlichen Austausch an. Der MDK und der PKV-Prüfdienst werden zu diesem Zweck zu den Dienstbesprechungen der Heimaufsichtsbehörden auf der Ebene der vier Regierungspräsidien eingeladen.

### **§ 7 Kosten der Zusammenarbeit**

Heimaufsichtsbehörde, MDK und PKV-Prüfdienst tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

### **§ 8 Weiterentwicklung der Zusammenarbeit**

- (1) Heimaufsichtsbehörde einerseits sowie MDK und PKV-Prüfdienst andererseits streben eine Annäherung im Hinblick auf die Prüfkriterien und insbesondere bei der Bewertung von Sachverhalten an.
- (2) Auf der Grundlage der in § 117 Abs. 2 SGB XI geschaffenen Möglichkeit, im Rahmen eines Modellvorhabens eine abgestimmte Vorgehensweise ordnungs- und leistungsrechtlicher Qualitätsprüfungen zu erarbeiten, haben der MDK, die Landesverbände der Pflegekassen, das Sozialministerium, die Heimaufsicht Ludwigsburg sowie Pflegeeinrichtungen aus dem Landkreis Ludwigsburg im Oktober 2013 das „Modellprojekt § 117 (2) SGB XI“ ins Leben gerufen, das weitere Erkenntnisse im Hinblick auf die Entbürokratisierung externer Qualitätsprüfungen bringen wird.

## **§ 9 Inkrafttreten und Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung tritt zum 1. August 2015 in Kraft. Sie gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren. Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner der Verlängerung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit widerspricht.

Stuttgart, den .....

.....  
*Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie,  
Frauen und Senioren Baden-Württemberg*

.....  
*Medizinischer Dienst der Krankenversicherung  
Baden-Württemberg*

.....  
*Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e.V.*

.....  
*AOK Baden-Württemberg*

.....  
*Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg*

.....  
*BKK Landesverband Süd  
Regionaldirektion Baden-Württemberg  
vertreten durch die IKK classic*

.....  
*IKK classic*

.....  
*Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse*

.....  
*Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft – Bahn – See  
Verwaltungsstelle München*

.....